

Bundesarbeitsgericht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 72 ArbGG vom 02.07.1979, § 522 Abs 1 ZPO, § 556 Abs 2 ZPO, § 9 KSchG vom 25.08.1969

- 1. Eine Beschränkung einer Zulassung ist nicht deswegen unwirksam, weil eine Landesarbeitsgericht die Beschränkung der Revision unter der Überschrift "Rechtsmittelbelehrung" ausgesprochen hat.**
- 2. Prozessparteien können sich nicht darauf verlassen, daß sich eine Rechtsmittelzulassung in einer mündlich verkündeten Urteilsformel auf die gesamte Entscheidung erstreckt und für beide Parteien gleichermaßen das Rechtsmittel ermöglicht.**
- 3. Eine Beschränkung der Revisionszulassung ist jedenfalls insoweit statthaft, als der Streitgegenstand teilbar ist.**

BAG, Urteil vom 21.10.1982 Az. : 2 AZR 579/80

Tatbestand:

1

Der Kläger war seit dem 1. August 1978 zu einem monatlichen Bruttogehalt von 4.740,-- DM im E - Krankenhaus der Beklagten als Arzt beschäftigt. Er hatte das Ziel, Facharzt für innere Medizin zu werden. Das Arbeitsverhältnis der Parteien unterlag dem schriftlichen Dienstvertrag vom 14. Juni 1978, dessen § 2 auf die "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes" in der jeweils gültigen Fassung Bezug nimmt.

2

Mit Schreiben vom 13. Februar 1980 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristgemäß zum 31. März 1980. Mit seiner am 27. Februar 1980 beim Arbeitsgericht Essen erhobenen Klage hat der Kläger die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung geltend gemacht.

3

Der Kläger hat beantragt

4

festzustellen, daß die fristgerechte Kündigung der Beklagten vom 13. Februar 1980 zum 31. März 1980 rechtsunwirksam ist und das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

5

Die Beklagte hat beantragt,

6

die Klage abzuweisen,

7

hilfsweise,

8

das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen.

9

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt und ihren Auflösungsantrag zurückgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht im Termin vom 8. September 1980 nach Beratung folgendes Urteil verkündet:

10

"Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 4.6.1980 - 5 Ca 593/80 - teilweise abgeändert mit der Maßgabe, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 31.3.1980 aufgelöst wird.

11

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Abfindung in Höhe von 7.500,-- DM zu zahlen.

12

Die Kosten des Rechtsstreits werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

13

Die Revision wird zugelassen."

14

Diese Urteilsformel entspricht dem von der Kammer des Landesarbeitsgerichts schriftlich niedergelegten und von sämtlichen Richtern unterschriebenen Urteilstenor. Am Ende der Entscheidungsgründe wird ausgeführt:

15

"Rechtsmittelbelehrung:

16

Die Beklagte hat die Möglichkeit, gegen diese Urteil Revision einzulegen, da die Kammer die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat.

...

17

Für den Kläger ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben, da insoweit als es sich nicht um die Frage der Wirksamkeit der Kündigung handelte, eine grundsätzliche Bedeutung von der Kammer nicht angenommen wurde. Hinsichtlich der Möglichkeit, Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben, wird auf § 72 a Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 ArbGG 1979 hingewiesen."

18

Sodann folgen die Unterschriften der Richter.

19

Noch am 8. September 1980 hat die Kammer in derselben Besetzung einen Beschluß gefaßt, in dem es heißt:

20

"Als Satz 3 des Urteilstenors wird eingefügt: Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen. Satz 4 des Urteilstenors wird gem. § 319 Abs. 1 ZPO wie folgt berichtigt: Die Revision der Beklagten wird zugelassen.

21

Die Berichtigung dient der Klarstellung. Die Zulassung der Revision des Klägers war nicht beabsichtigt, wie die Entscheidungsgründe ergeben."

22

Dieser Beschluß ist den Parteien zusammen mit dem in vollständiger Form abgefaßten Urteil, mit dem er verbunden worden ist, am 20. Oktober 1980 zugestellt worden.

23

Gegen das Urteil hat der Kläger am 20. November 1980 Revision eingelegt und diese innerhalb der bis zum 20. Januar 1981 verlängerten Revisionsbegründungsfrist begründet. Die Beklagte, der die Revisionsbegründung am 27. Januar 1981 zugestellt worden ist, hat mit ihrem beim Bundesarbeitsgericht am 27. Februar 1981 eingegangenen Schriftsatz vom 25. Februar 1981 eine unselbständige Anschlußrevision eingelegt. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils erster Instanz, während die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Mit der unselbständigen Anschlußrevision wendet sich die Beklagte gegen die vom Landesarbeitsgericht festgestellte Unwirksamkeit der Kündigung.

Entscheidungsgründe:

24

Die Revision des Klägers und die unselbständige Anschlußrevision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf sind unzulässig.

25

I. Die Revision des Klägers ist nicht statthaft, da sie vom Landesarbeitsgericht nicht gemäß § 72 Abs. 1 ArbGG zugelassen worden ist.

26

1. Nach § 72 Abs. 1 ArbGG findet die Revision an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts zugelassen worden ist. Vorliegend ist die Revision jedoch nur für die Beklagte, nicht aber für den Kläger zugelassen worden.

27

a) Nach dem im Anschluß an die letzte mündliche Verhandlung verkündeten Wortlaut des Tenors des angefochtenen Urteils ist die Revision nur scheinbar uneingeschränkt zugelassen worden, d. h. zugunsten von Kläger und Beklagter, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind. Das Landesarbeitsgericht hat aber im vorletzten Absatz der Entscheidungsgründe die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache auf die Beklagte beschränkt. Im letzten Absatz der Entscheidungsgründe hat es weiterhin klargestellt, für den Kläger sei gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben, da abgesehen von der Frage der Rechtswirksamkeit der Kündigung - und insoweit ist der Kläger durch das angefochtene Urteil nicht beschwert - dem Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung zukomme. Damit hat das Landesarbeitsgericht in den Entscheidungsgründen zum Ausdruck gebracht, nur bezüglich der Wirksamkeit der Kündigung habe der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung und deshalb sei nur für die Beklagte die Revision zugelassen worden.

28

b) Dem steht der Wortlaut der Urteilsformel nicht entgegen: Dieser ist vielmehr nach der übereinstimmenden Rechtsprechung von Bundesarbeitsgericht und Bundesgerichtshof nach Inhalt, Sinn und Zweck zusammen mit dem Urteil, insbesondere den Entscheidungsgründen, auszulegen und zu erläutern (BAG 2, 326 und BAG 2, 331 = AP Nr. 38 und 45 zu § 72 ArbGG 1953, jeweils mit insoweit zustimmender Anmerkung von Pohle; BAG vom 6. August 1964 - 2 AZR 442/63 - AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision; BAG 29, 221 = AP Nr. 5 zu § 91 ArbGG 1953; BGH LM Nr. 9 und 39 zu § 546 ZPO; BGHZ 48, 134, 136).

29

Zwar ist der zunächst allein verkündeten Urteilsformel noch keine deutliche Einschränkung der Rechtsmittelzulassung zu entnehmen; es genügt jedoch, wenn die Beschränkung im Urteil zum Ausdruck kommt. Das kann auch in den Entscheidungsgründen geschehen, denn was zum Urteil i. S. von § 72 Abs. 1 ArbGG zu rechnen ist, ergibt sich aus § 313 Abs. 1 ZPO. Es besteht aber weder ein Gebot, die Zulassung selbst noch deren Beschränkung im Tenor auszusprechen (vgl. Zöller, ZPO, 13. Aufl., § 546 Anm. III II e; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 40. Aufl., § 546 Anm. 2 C 1 a). Die Beschränkung muß zwar im Urteil unmißverständlich zum Ausdruck kommen (Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 40. Aufl., § 546 Anm. 2 C; Grunsky, SAE 1977, 310; Stein/Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 546 Rz 20; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 546 Anm. 5 b; Zöller, ZPO, 13. Aufl., § 546 Anm. III II d; Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, 1971, Rz 51; BAG 7, 290, 294 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG Beschluß vom 28. März 1956 - 2 AZR 550/55 - AP Nr. 45 zu § 72 ArbGG 1953; BGHZ 48, 134; BGH LM Nr. 3 zu § 551 Ziff. 7 ZPO; BGH LM Nr. 38 a und 77 zu § 546 ZPO; BGH MDR 1962, 385; BGH VersR 1973, 1028, 1029). Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

30

c) Die Beschränkung der Zulassung ist entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht deswegen unwirksam, weil das Landesarbeitsgericht die Beschränkung der Revision unter der Überschrift "Rechtsmittelbelehrung" ausgesprochen hat. Die nach § 9 Abs. 5 Satz 1 ArbGG bei allen mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung ist nämlich Bestandteil der Entscheidung und muß vor den Unterschriften der Richter stehen (BAG 33, 63, 64 = AP Nr. 1 zu § 9 ArbGG 1979; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 9 Rz 27). Insofern hat sich die Rechtslage nach Inkrafttreten des ArbGG 1979 geändert. Nach § 9 Abs. 4 ArbGG 1953 war die Rechtsmittelbelehrung nicht in die Urschrift, sondern nur in die Ausfertigung der Entscheidung aufzunehmen und nicht vom Gericht selbst, sondern vom Vorsitzenden allein zu veranlassen (vgl. Dersch/Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 9 Rz 14). Durch § 9 Abs. 5 Satz 1 ArbGG 1979 hat der Gesetzgeber den notwendigen Inhalt des arbeitsgerichtlichen Urteils erweitert (BAG 33, 63). Nur auf die alte Gesetzesfassung beziehen sich aber die vom Kläger zitierten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, außerdem erörtern sie allein die Frage der Zulassung, nicht aber die der Beschränkung einer im Tenor scheinbar uneingeschränkt zugelassenen Revision. Im übrigen hat das vom Kläger angeführte Senatsurteil vom 23. August 1955 (BAG 2, 114 = AP Nr. 30 zu § 72 ArbGG 1953) die Zulassung der Revision in einer Rechtsmittelbelehrung nur dann für bedeutungslos gehalten, wenn sie erst auf die Unterschriften der Richter, mit denen das Urteil endet, folgt.

31

d) Daß sich die Einschränkung der Rechtsmittelzulassung erst aus den den Parteien erst viel später zugestellten Entscheidungsgründen ergibt, bringt auch keine untragbare Unsicherheit über die Einlegung eines Rechtsmittels mit sich. Der Lauf der Rechtsmittelfristen beginnt erst mit Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Die Parteien legen daher regelmäßig ein Rechtsmittel erst nach

Kenntnisnahme der Gründe der anzufechtenden Entscheidung ein. Die Einlegung der Revision setzt außerdem ohnehin die Kenntnis der Gründe voraus, weil die Revision überhaupt nur in den Grenzen von § 73 ArbGG eingelegt werden kann. Wäre der Gesetzgeber nicht davon ausgegangen, daß die Parteien die Zustellung des Urteils abwarten, um sich anhand der Entscheidungsgründe klarzuwerden, ob und gegebenenfalls inwieweit sie Rechtsmittel einlegen wollen, so wäre die Verknüpfung des Beginns der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils nicht verständlich (vgl. ähnlich für die Beschwerde im Beschlußverfahren BAG 25, 404, 410 f. = AP Nr. 9 zu § 89 ArbGG 1953).

32

Bei der Prüfung der materiellrechtlichen Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels müssen die Parteien im übrigen zuvor auch dessen Statthaftigkeit anhand der Entscheidungsgründe prüfen. Sie können sich nicht darauf verlassen, daß sich eine Rechtsmittelzulassung in einer mündlich verkündeten Urteilsformel auf die gesamte Entscheidung erstreckt und für beide Parteien gleichermaßen das Rechtsmittel ermöglicht (vgl. BAG 29, 221).

33

Auch der Kläger hat die Revision nicht vor Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils eingelegt, sondern erst am letzten Tag der Revisionsfrist. Folglich ist ihm die vom Landesarbeitsgericht beschlossene Beschränkung der Revision auf die Beklagte auch bekannt gewesen. Wenn der Kläger rechtsirrig davon ausgegangen ist, die ihm bekannte Beschränkung des Rechtsmittels im Urteil sei unwirksam, begründet dies für ihn keine besondere Schutzwürdigkeit.

34

e) Vorliegend ergibt sich die Beschränkung der Revision auch aus dem vom Berufungsgericht noch am Tag der Urteilsverkündung gefaßten Berichtigungsbeschluß nach § 319 ZPO. Dieser Beschluß war allerdings entbehrlich, weil sich die vom Landesarbeitsgericht gewollte Beschränkung der Revision auf die Beklagte bereits unmißverständlich aus dem Urteil ergab. Der Beschluß diente allein der Klarstellung. Neben der Beschränkung der Revision auf die Beklagte enthielt er nämlich außerdem die Zurückweisung der weitergehenden Berufung der Beklagten, die in der Urteilsformel fehlt. Hierbei handelte es sich wiederum um eine offensichtliche Unrichtigkeit, wie der erste Satz des Tenors ausweist. Auch die Beschränkung der Revision auf die Beklagte unterblieb infolge einer offensichtlichen Unrichtigkeit. Dies wird eindeutig durch den Umstand belegt, daß das Gericht ohne Intervention der Parteien noch am selben Tage, an dem es das Urteil verkündete, den Berichtigungsbeschluß erließ (vgl. ebenso BGH vom 8. Juli 1980 - VI ZR 176/78 - AP Nr. 19 zu § 319 ZPO).

35

2. Entgegen der Auffassung des Klägers hat die Revision vorliegend auch wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage der Wirksamkeit der Kündigung auch auf die Beklagte beschränkt werden können.

36

a) Zutreffend ist allein der Ausgangspunkt der Revision, die Wirksamkeit der Beschränkung der Revision sei vom Revisionsgericht zu überprüfen und, falls sie sich hierbei als unwirksam erweise, sei von unbeschränkter Zulassung der Revision auszugehen (vgl. BGH LM Nr. 38 a zu § 546 ZPO; BGH FamRZ 1981, 340; Tiedtke, WM 1977, 666, 668 mmw.N.).

37

b) Nach heute ganz überwiegender Meinung ist die beschränkte Zulassung der Revision möglich (vgl. BAG 2, 326 und BAG 2, 331; BAG vom 6. August 1964 - 2 AZR 442/63 - AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision; BAG 29, 221 = AP Nr. 5 zu § 91 ArbGG 1953; BAG vom 2. April 1982 - 6 AZB 9/82 - zur Veröffentlichung bestimmt; BAG vom 2. Juni 1982 - 7 AZR 32/80 -; BAG vom 19. Oktober 1982 - 4 AZR 303/82 - jeweils zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt sowie BGHZ 7, 62; 48, 134; 53, 152; 69, 93; 76, 397. Aus der Literatur vgl. Prütting, Die Zulassung der Revision, 1977, Seite 229 ff.; Tiedtke, WM 1977, 666; Weyreuther, aaO, Rz 46 ff.; Grunsky, aaO, § 72 Rz 16 ff. und Stein/Jonas, aaO, § 546 II Rz 17 ff.).

38

c) Streit besteht in der Literatur nur über die Grenzen der Zulässigkeit von Rechtsmittelbeschränkungen (vgl. dazu Grunsky, ArbGG, aaO, Rz 16 ff. zu § 72; Prütting, aaO, S. 229 ff.; Weyreuther, aaO, Rz 46 ff.; Sell, Probleme der Rechtsmittelbegründung im Zivilprozeß, 1973, S. 140 ff.). Am weitesten geht Grunsky (aaO, § 72 Rz 17), der darauf verweist, nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 53, 152) solle die Beschränkung der Revision statthaft sein, wenn sie sich auf einen "tatsächlich und rechtlich selbständigen und abtrennbaren Teil des Gesamtstreitstoffes bezieht". Grunsky, aaO, ist der Auffassung, es sei kaum denkbar, daß eine einzelne Rechtsfrage nicht ein selbständiger und abtrennbarer Teil des Gesamtstreitstoffes sei. Daher sei auch die Beschränkung der Revision auf eine einzelne Rechtsfrage zulässig. Dafür spreche auch die praktische Erwägung, das Revisionsgericht zu entlasten.

39

Die Auffassung Grunskys hält der Senat nicht für unbedenklich und auch in der Argumentation nicht überzeugend. Einer so weitgehenden Beschränkung der Revision könnten wesentliche Grundsätze des Revisionsrechts entgegenstehen. Folgte man nämlich Grunsky, könnte das Verfahren vor dem Revisionsgericht den Charakter eines Rechtsentscheids über eine vorgelegte Rechtsfrage annehmen (so auch Prütting, aaO, S. 237). Die Revision ist aber wie die Berufung ein echtes Rechtsmittel, das zwar die Erhaltung der Rechtseinheit dient, gleichzeitig aber den Parteien eine weitere Instanz für ihren Rechtsstreit eröffnet - im Gegensatz z.B. zur Cassation nach französischem Recht. Dementsprechend kann das Revisionsgericht auch die Entscheidung des Berufungsgerichts durch eine andere ersetzen. Diese Bedenken brauchten im Streitfall aber nicht abschließend geklärt zu werden.

40

Ausgehend davon, daß sich die Revision als echtes Rechtsmittel immer auf den Streitgegenstand bezieht, ist eine Beschränkung jedenfalls insoweit statthaft, als der Streitgegenstand teilbar ist (so auch Prütting, aaO, S. 231). Weiter ist in der Sache auch der BGH bisher nicht gegangen, nur haben generalisierende Formulierungen in den Entscheidungsgründen von BGHZ 53, 152 zu weitergehenden Folgerungen geführt. So steht in dem BGHZ 53, 152 zugrundeliegenden Sachverhalt der von der Klägerin geltend gemachten Forderung auf Rückzahlung zuviel gezahlter Provisionsgelder ein Gegenanspruch der Beklagten aus Garantieverprechen gegenüber. Das Oberlandesgericht erkannte nach dem Klageantrag und ließ die Revision hinsichtlich des zur Aufrechnung gestellten Gegenanspruchs wegen der damit verbundenen Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu. Gerade in diesem Falle ist aber - unabhängig von der von Grunsky aufgegriffenen zu allgemein gehaltenen Begründung - die Beschränkung der Revisionszulassung insbesondere wegen der Teilbarkeit des Streitgegenstandes zulässig gewesen. Hätte die Beklagte nämlich statt aufzurechnen Widerklage erhoben, hätten sich zwei verschiedene Streitgegenstände gegenüber gestanden. An der Zulässigkeit der Beschränkung der Revision auf Klage oder Widerklage zweifelt dementsprechend auch niemand. An der Teilbarkeit ändert sich nun aber nichts dadurch, daß der Beklagte statt Widerklage zu erheben, seinen Anspruch zur Aufrechnung stellt.

41

d) Auch bei dem vorliegenden Rechtsstreit über die Rechtswirksamkeit einer Kündigung und den Auflösungsantrag des Arbeitgebers handelt es sich um einen teilbaren Streitgegenstand. Zwar soll grundsätzlich gleichzeitig über Kündigung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses entschieden werden, aber nicht einheitlich. Das Gebot der einheitlichen Entscheidung (Urteil des Senats vom 4. April 1957 - 2 AZR 456/54 - AP Nr. 1 zu § 301 ZPO) folgt nicht aus der Unteilbarkeit des Streitgegenstandes in einem Rechtsstreit, in dem die Kündigungsschutzklage mit einem Antrag nach § 9 KSchG verbunden wird. An sich ist vielmehr ein Teilurteil über die Kündigungsschutzklage denkbar. Es ist nur deswegen grundsätzlich zu unterlassen, weil es irreführend ist, solange noch der Antrag auf Auflösung unerledigt ist (Herschel, Anm. zu AP Nr. 6 zu § 9 KSchG 1969). Die Entscheidung über die Kündigung ist auch nicht im strengen Sinne präjudiziell für die Auflösung. Zwar setzt die Auflösung voraus, daß der Hauptantrag des Arbeitgebers keinen Erfolg hatte. Aber auch dann, wenn festgestellt wird, daß das Arbeitsverhältnis fortbesteht, kann der Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses abgewiesen werden, weil für diesen gem. § 9 KSchG eigene rechtliche Voraussetzungen bestehen.

42

II. Ist also die Revision zulässigerweise auf die Beklagte beschränkt worden, war die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen. Die unselbständige Anschlußrevision der Beklagten ist damit wirkungslos geworden (§ 522 Abs. 1 i.V.m. § 556 Abs. 2 ZPO, § 72 Abs. 5 ArbGG). Die Kosten der Revision waren dem Kläger, die der Anschlußrevision der Beklagten aufzuerlegen (BAG vom 7. Mai 1963 - 5 AZR 19/63 - AP Nr. 2 zu § 556 ZPO).